



USt & FSJ'ler - Überlassung

Entgeltliche Überlassung von Freiwilligen an Beschäftigungsstellen

Bundesfinanzhof, Urteil 24.06.2020

[Aktenzeichen V R 21/19]

Stand: 19.05.2021

Viele junge Menschen möchten sich nach ihrem Schulabschluss nicht gleich auf einen bestimmten Beruf oder ein Studium festlegen. Ein Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ), ein Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ) und der Internationale Jugendfreiwilligendienst (IJFD) bieten ihnen Möglichkeiten, sich zum Beispiel im sozialen oder ökologischen Bereich zu engagieren. Durchgeführt werden diese Dienste durch zugelassene Träger in eigener Verantwortung. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat geklärt, ob die Überlassung von Freiwilligen an die jeweiligen Einsatzstellen gegen Kostenerstattung einen steuerbaren und steuerpflichtigen, dem **Regelsteuersatz** unterliegenden Umsatz darstellt.

Die Klägerin verfolgt mit der Förderung der Berufsbildung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Sie betreibt ein Zentrum für Freiwilligendienste (vor allem FSJ, FÖJ, Zivildienst und IJFD). Der BFH hat entschieden: Erbringt ein Träger des Jugendfreiwilligendienstes, der zur Gewährung von Geld- oder Sachleistungen an die Freiwilligen verpflichtet ist, Leistungen an die Einsatzstelle der Freiwilligen, die diese durch eine monatliche Pauschale vergütet, ist diese Leistung **steuerfrei**. Die Klägerin kann sich unmittelbar auf das **Unionsrecht** berufen.